

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 81 (2008) |
| Heft: | 9 |
| Rubrik: | Thema |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Armeeführung im Aktivdienst und Frieden

Zivile und militärische Führung

Seit alters her steht im schweizerischen Staatswesen die zivile Führung über der militärischen. In der Alten Eidgenossenschaft lag das Prinzip der zivilen Führung bei der Tagsatzung, dem Kongress der Vertreter der einzelnen souveränen Orte (Kantone). Dieses leitende Organ des damaligen Staatenbundes entschied auch über militärische Angelegenheiten wie Krieg und Frieden, Auszüge (Aufgebote) der kantonalen Kontingente und den Rückruf von Truppen.

In militärischen Angelegenheiten besass jeder Ort einen eigenen Kriegsrat, eine gemeinsame Militärorganisation im Frieden gab es nicht. Lediglich auf den Feldzügen bildeten die Anführer der truppenstellenden Orte einen temporären Kriegsrat,

welcher über die einzelnen Aktionen entschied. Für gewisse Feldzüge wurden vereinzelt Oberbefehlshaber ernannt. In diesem Kriegsrat waren jedoch in der Regel die zivilen Vertreter aus der Regierung der entsprechenden Orte in Personalunion vertreten, so genannte Tagsatzung im Felde.

Bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft änderte sich dieses System nicht, mit Ausnahme, dass zum Beispiel mit dem Defensionale von Will 1647 eine erste eidgenössische Militärorganisation geschaffen wurde. Nach der zentralistischen Episode der Helvetik beginnt in der Mediation die Entwicklung zur heutigen Ausgestaltung des Militärwesens.

Die Tagsatzung wählte 1816 eine ihr verantwortliche ständige Militäraufsichtsbehörde als eine Art

Im Aktivdienst
Oberbefehlshaber und General. Im Frieden
Armeekommandant, Armeesinspektor,
Friedensgeneral, Armeechef oder Chef der Armee?

Kriegsministerium, die mit der Aufsicht über die Militärangelegenheiten der Kantone betraut wurde. Ferner sollte der neu geschaffene Kriegsrat, mit der Militäraufsichtsbehörde in Friedenszeiten identisch, zwischen militärischer und ziviler Gewalt vermitteln.

Im 1817 geschaffenen Allgemeinen Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft waren neben der Schaffung eines Bundesheeres auch die Bestimmungen über den Oberbefehl von grösster Bedeutung. Die Bundesbehörde erteilte dem General nur ihre Instruktionen über den Zweck der Truppenaufstellung, liess ihm aber sonst freie Hand.

Bis 1845 wurden in der Eidgenossenschaft in drei Jahrhunderten nur acht Oberbefehlshaber ernannt, von denen erst seit 1798 Berichte über ihre Einsätze vorhanden sind.

Bundesstaat von 1848

Mit der Schaffung des modernen Bundesstaates von 1848 wurde die zivile Gewalt gestärkt und die Priorität über die militärische Gewalt rechtlich festgeschrieben. In die Befugnisse teilten sich fortan die Bundesversammlung und der Bundesrat. Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) amtete als Verwaltungsbehörde. Der General wur-



Einzug der Fahnen ins Bundeshaus (Bildmitte General Guisan).

Quelle: «Die Schweiz in Waffen»

SOMMAIRE

La politique a la primauté sur le militaire en suisse. Un commandant en chef est seulement élu en cas d'un service actif. En temps de paix le chef du département militaire (de la défense) est à la tête de l'armée. Un inspecteur de l'armée a été refusé par le Conseil fédéral et le parlement après la deuxième guerre mondiale. Est-ce que aujourd'hui le chef de l'armée est encore adéquat?

de gemäss Bundesverfassung nun von der Bundesversammlung für einen Aktivdienst gewählt.

1849 wurde Guillaume Henri Dufour zum ersten Oberbefehlshaber des Bundesstaates durch den Bundesrat ernannt und von der Bundesversammlung bestätigt. Mit dem Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1850 wurden viele Neuerungen eingeführt und auf gesetzlicher Basis festgeschrieben. General Dufour wurde 1856 und 1859 noch ein zweites und drittes Mal von der Bundesversammlung zum Oberbefehlshaber gewählt.

Die Bundesversammlung wählte 1870 Hans Herzog zum General. In seinem Einsatz als Oberbefehlshaber 1870 und 1871 begegnete er zahlreichen Schwierigkeiten. General Herzog hatte weitere Truppenaufgebote verlangt, die vom Bundesrat nicht bewilligt wurden. Damit offenbarte sich klar die ungenügende rechtliche Regelung der Kompetenzen zwischen dem Oberbefehlshaber und dem Bundesrat. In seinen zwei Berichten kritisierte General Herzog die Versäumnisse im Militärwesen und schlug Verbesserungen vor.

Mit der Annahme der totalrevidierten Bundesverfassung von 1874 und der Militärorganisation (MO) von 1875 beginnt die Ära der heutigen eidgenössischen Armee. Die Forderungen von Herzog wurden in der Militärorganisation von 1875 weitgehend erfüllt.

Die Armeekorps entstanden 1891, ebenso die Landesverteidigungskommission (LVK) als beratende Organe des Militärdepartements.

Die letzten grossen Neuerungen vor der Kriegsmobilmachung 1914 waren die Militärorganisation von 1907 und die Truppenordnung von 1911.

Die Weiterentwicklung

Die Bundesversammlung wählte 1914 Ulrich Wille zum General und Oberbefehlshaber der Armee. General Wille äusserte sich in seinem Bericht, der 1919 erschien, über die Kompetenzfrage. Von seinem umfassenden Kompetenzbereich hätte er im Krieg Gebrauch machen können, hätte er aber in Friedenszeiten darauf bestanden, ein schwerer Konflikt zwischen ihm und dem Bundesrat wäre die Folge gewesen. Dank dem Verzicht von General Wille und dem Entgegenkommen des Bundesrates sei ein gangbarer Weg gefunden worden. Wille stellte im Übrigen fest: Wenn die Leitung der Armee einer einzigen Person übertragen werden sollte, würde damit der Chef des EMD zum Strohmann gestempelt.

In der Zwischenkriegszeit begann die Diskussion über die Neugestaltung des EMD und der Armeeführung. Nach der Militärorganisation von 1907 hatte der Bundesrat die oberste Leitung der Militärverwaltung, die er durch das EMD besorgen

liess. Der Chef des EMD verfügte über die Landesverteidigungskommission als beratendes Organ. Die mangelhafte Regelung rief nach Neuerungen, die aber in Art und Umfang umstritten waren. Mit der Zunahme der äusseren Bedrohung Ende der 1930er-Jahre wurde ein Armeeschef oder ein Friedensgeneral gefordert. Der Bundesrat schlug als Kompromiss einen Armeeinspektor ohne Kommandogewalt vor, ebenso eine Landesverteidigungskommission mit erhöhten Kompetenzen und erweiterter Zusammensetzung. Die Kompromisslösung von 1939 konnte wegen Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges nicht verwirklicht werden, der Bundesrat setzte das entsprechende Bundesgesetz nicht in Kraft.

Die Bundesversammlung wählte 1939 Henri Guisan zum General und Oberbefehlshaber der Armee. Betreffend Truppenaufgebote geriet General Guisan in Differenzen mit dem Bundesrat. Er bemängelte auch, dass er vom Bundesrat während des Aktivdienstes von 1941 bis 1945 nie empfangen wurde.

Der Bericht von General Guisan erschien 1946 und schliesst mit der Forderung in Zukunft die Armeeführung im Frieden zu regeln, das heisst, die 1939 geschaffene Stelle eines Armeeinspektors sei zu besetzen. Dieser sollte im Kriegsfall die Streitkräfte kommandieren, sich in Friedenszeiten auf seine Aufgabe als künftiger Oberbefehlshaber vorbereiten, und er müsste über weitgehende Kompetenzen verfügen.

Der Bundesrat setzte 1945 mit Zustimmung der Vollmachtenkommissionen beider Räte das Bundesgesetz von 1939 in Kraft, allerdings ohne die Bestimmungen über den Armeeinspektor. Die Landesverteidigungskommission sei gleichzeitig mit mehr Teilnehmern als beratendes Organ beizubehalten.

Der Bundesrat beschäftigte sich 1946 ausführlich mit dem Problem Armeeführung im Frieden. Da sich das Umfeld verändert hatte, lehnte der Bundesrat nach dem Zweiten Weltkrieg den Friedensgeneral ab. Einem solchen müssten die meisten Dienstabteilungen des EMD unterstellt werden, dadurch würde er zum einzigen Untergebenen des Departementschefs. Es ergäben sich viele Konfliktmöglichkeiten und vor allem die Schwierigkeit der Kompetenzabgrenzung zwischen militärischer und ziviler Gewalt. Im Frieden werde die Armee als Ganzes nicht kommandiert, sondern organisiert und ausgebildet.

Die Frage des Armeeinspektors löste eine grosse Diskussion aus, wobei sich Befürworter und Gegner zu Wort meldeten. Die Regelung der Armeeführung im Frieden lag nun bei den eidgenössischen Räten. Mit überwiegender Mehrheit lehnten diese 1947 den Posten eines Armeeinspektors ab. Die Landesverteidigungskommission wurde ausgebaut und erhielt erweiterte Kompetenzen, wie die Zuweisung von Geschäften zum

endgültigen Entscheid und ein umfassendes Besuchsrecht in allen Schulen, Kursen und Übungen.

Bei der Revision der Militärorganisation von 1907 im Jahr 1948 wurden verschiedene Neuerungen vorgeschlagen. 1949 beschlossen die eidgenössischen Räte die allgemeinen Bestimmungen über den aktiven Dienst mit der neuen Regelung für den Zustand der bewaffneten Neutralität. Sie behielten auch das integrale Wahlrecht des Generals. Der unbestrittene Vorrang der politischen Behörde wurde gewahrt, der Bundesrat blieb die oberste vollziehende und leitende Instanz. Auch das Recht Truppen aufzubieten verblieb in der Hand des Bundesrates. Damit war die Armeeführung im Frieden und Aktivdienst geregelt.

Neuste Entwicklung

In der Mirage-Affäre 1964 traten Mängel in der Führungsstruktur des EMD hervor. Die Folgerung war, nach diversen Abklärungen, eine Reorganisation des EMD und des Rüstungsablaufes. 1966 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft über die Reorganisation des EMD, wobei Struktur und Leitungsorganisation umgestaltet werden sollten. Im Bundesgesetz von 1967 über die Änderung der Militärorganisation von 1907 und in der Dienstordnung von 1968 wurden die Reorganisationsmassnahmen übernommen. Die bisherige Landesverteidigungskommission erhielt ab 1968 die Bezeichnung Kommission für militärische Landesverteidigung (KML); sie blieb bis 1995 bestehen. Das neue EMD 95 wurde per 1. Januar 1996 verwirklicht, die Kommission für militärische Landesverteidigung mutierte zur Geschäftsleitung. Bereits 1998 erhielt das EMD mit zusätzlichen Bereichen den Namen Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Führungsorgan hiess ab diesem Zeitpunkt Departementsführung.

Als die Armee 95 Ende 2003 in die Armee XXI transferiert wurde, verschwand der Posten des Generalstabschefs. In der ab 1. Januar 2004 realisierten Armee XXI wurde die Stelle des Chefs der Armee geschaffen, der die Gruppe Verteidigung führt. Diese Funktion ist in der Organisationsverordnung für das VBS von 2003 enthalten. Nach den beiden bisherigen Amtsinhabern als Chefs der Armee in fünf Jahren muss die Ausgestaltung der Armeeführung hinterfragt werden. Es wäre ratsam, die Bedenken von General Wille zu berücksichtigen. Ein Wechsel zu einem Generalstabschef und einer Kommission für militärische Landesverteidigung würde einige Probleme lösen und die Stellung der Zivilen über die Militärs stärken. Die Schweizer Armee braucht weder einen Armeeinspektor, noch einen Friedensgeneral, noch einen Chef der Armee; sie ist eine Ausbildungs- und Milizarmee.

Oberst Roland Haudenschild